



Nationale Olympiaqualifikation Kanu Sprint OKV (LA 2028)

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Dieses Dokument regelt die **nationale Olympiaqualifikation im Kanu Sprint für die Olympischen Spiele Los Angeles 2028 (LA28)** und dient als **Beschlussgrundlage des Österreichischen Kanu-Verbandes (OKV)**.

Es bildet die verbindliche Grundlage für die **Nominierung von Athlet:innen** sowie für den **Nominierungsvorschlag des OKV an das Österreichische Olympische Comité (ÖOC)**.

Die Regelungen basieren auf den jeweils gültigen **Qualifikationsbestimmungen von Paddle Worldwide** sowie den Nominierungsrichtlinien des ÖOC.

2. Grundsatz

Um vom Österreichischen Kanu-Verband (OKV) für die Olympischen Spiele **Los Angeles 2028 (LA28)** an das **Österreichische Olympische Comité (ÖOC)** vorgeschlagen zu werden, muss Österreich einen von **Paddle Worldwide (PWW)** vergebenen **Quotenplatz** erreichen.

2.1 Internationale Quotenplatzvergabe (PWW)

Paddle Worldwide vergibt Quotenplätze auf Basis eines mehrstufigen Qualifikationssystems:

<https://stillmed.olympics.com/media/Documents/Olympic-Games/LA28/CSP-LA28-Qualification-System.pdf>

Der Zwischenstand im Ranking kann jederzeit abgerufen werden: <https://rankings.canoeicf.com/>

3. Nationale Nominierungsregeln des OKV

Die folgenden Regelungen stellen eine auf die OS 2028 bezogene Präzisierung der entsprechenden Teile der OKV Qualifikationsrichtlinien Flachwasser Sprint dar und ergänzen diese.

Bekommt der OKV im Sinne von 2. für ein Boot einen Quotenplatz für die OS 2028 zugeteilt, wird prinzipiell die Besetzung, die die zu Grunde liegenden Qualifikationsleistungen hauptsächlich erbracht hat, zur Entsendung durch das ÖOC nominiert. **Umbesetzungen insbesondere von Mannschaftsbooten aber auch von einer K1 Besetzung** auf Grund von wichtigen sportlichen Gründen kurzfristiger Natur (z.B. Krankheit oder Formschwäche eines Besatzungsmitgliedes, höhere Leistungsfähigkeit eines alternativen Besatzungsmitgliedes) sind als Konsequenz von internen Tests, Ausscheidungsrennen im K1 oder nach Referatsentscheidung möglich.

Sollten für die Zuteilung von für den OKV zur Verfügung stehenden Quotenplätze für die OS 2028 **im Sinne der Maximierung der sportlichen Erfolgsaussichten mehrere Athlet:innen bzw.**

Bootsbesetzungen in Frage kommen werden die Entsendungsvorschläge anhand von folgenden Kriterien ausgerichtet:

- Bessere Leistungen im direkten Vergleich (i.e. geringerer %-Rückstand bei Rennen, an denen die betreffenden Boote alle teilgenommen haben); Hierbei werden zuerst internationale Qualifikationsrennen herangezogen (d.h. für Senioren Weltcups)
- Bessere Leistung in internen, vom Referat angesetzten Ausscheidungsrennen (prioritär über die Distanz des Bewerbes, für den die internationale Qualifikation erreicht wurde)
- Ermessensentscheidung durch Referat (v.a. unter Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive der Boote bzw. Besatzungen, insb. können bei ähnlichen Leistungen jüngere Besatzungen vorgezogen werden)

Details für eine solche interne Ausscheidung werden vom Referat festgelegt, sobald klar ist, dass mehrere Besatzungen realistischerweise für eine maximal erfolgsträchtige Entsendung vorhanden sind.

4. Beschlussfassung, Gültigkeit und Auslegung

- Der **Nominierungsvorschlag an das ÖOC** erfolgt durch den **OKV** auf Grundlage dieser Qualifikationsbestimmungen.
- Der OKV behält sich vor, Athleten/Athletinnen nur dann zu nominieren, wenn zusätzlich alle **formalen Voraussetzungen des ÖOC** (insbesondere medizinische Tauglichkeit, Anti-Doping-Bestimmungen, Verhaltenskodex) erfüllt sind.
- Sollte es zu **Auslegungsfragen oder Regelungslücken** kommen, entscheidet das **zuständige OKV-Gremium** unter Berücksichtigung der PWW- und ÖOC-Bestimmungen.

Für den Österreichischen Kanuverband

Wien, 04.08.2026

Dipl. Päd. Günther Briedl
Präsident



Dr. Wolfgang Höchtl
Vizepräsident

Steinspornbrücke 2, A-1220 Wien, Österreich
Tel : +43 (0) 664 24 02 536
Email : office@kanuverband.at
Website : www.kanuverband.at
ZVR-Zahl : 178316517